

Allgemeine Lieferbedingungen der Printcolor-Gruppe

1. Geltungsbereich und Anwendung

- 1.1. Alle Aufträge werden auf Grund nachstehender Bedingungen angenommen, bzw. ausgeführt. Durch Erteilung von Aufträgen anerkennen die Besteller diese Lieferbedingungen und verzichten auf die Geltendmachung eigener Allgemeiner Geschäftsbedingungen. Solche werden auch nicht durch Schweigen der Printcolor oder durch deren Warenlieferung vereinbart. Besondere Bedingungen, welche die vorliegenden Lieferbedingungen abändern oder ergänzen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung der Printcolor.
- 1.2. Die allfällige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Lieferbedingungen berühren die übrigen Bestimmungen nicht.

2. Angebote und Lieferung

- 2.1. Alle Angebote der Printcolor erfolgen unverbindlich und freibleibend. Die Bestellung eines Kunden gilt erst als angenommen, wenn sie schriftlich bestätigt oder durch Lieferung erfüllt wird. Bei telefonisch, mündlich oder auf elektronischem Wege übermittelten Änderungen und Ergänzungen oder Absprachen mit Mitarbeitern des Verkaufs oder der Technik trägt der Besteller das Risiko einer fehlerhaften Übermittlung.
- 2.2. Alle Beschreibungen und Spezifikationen in Katalogen, Preislisten und anderen Unterlagen beschreiben und erläutern die darin erwähnten Produkte. Sie können unvollständig und ungenau sein, weshalb sie nicht als Zusicherungen einzelner Eigenschaften verstanden werden dürfen.
- 2.3. Lieferverzögerungen berechtigen weder zu Schadenersatzanspruch noch zu Annahmeverweigerung durch den Besteller. Falls Lieferverzögerungen eintreten, ist Printcolor berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen.
- 2.4. Sind auf speziellen Wunsch des Kunden Sonderanfertigungen oder Mischungen hergestellt, oder Standardprodukte in andere als Standardbehälter abgefüllt worden, akzeptiert der Besteller eine Mehr- oder Minderlieferung von bis zu 10% der bestellten Menge.

3. Zahlungsbedingungen / Eigentumsvorbehalt

- 3.1. Die Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto zu bezahlen. Skontoabzüge werden nicht anerkannt.
- 3.2. Bei Zahlungsverzug wird, nach vorgängiger Mahnung, vom Tag der Fälligkeit an ein Verzugszins von 7% geschuldet.
- 3.3. Die Ware unterliegt dem **verlängerten Eigentumsvorbehalt** und bleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum der Printcolor.
- 3.4. Der Kunde erteilt der Printcolor ausdrücklich das Recht, einen Eigentumsvorbehalt im Eigentumsvorbehaltsregister eintragen zu lassen.

4. Verpackung / Gefahrenübergang

- 4.1. Ist schriftlich nichts anderes vereinbart, bestimmt die Printcolor die Art der Verpackung, die Versandart und den Versandweg.
- 4.2. Alle Waren reisen ab Übergabe an den ersten Frachtführer auf Gefahr des Käufers, auch wenn Printcolor die Frachtkosten übernimmt.
- 4.3. Transportschäden wie Manko oder Bruch sind deshalb vom Empfänger direkt bei der betreffenden Transportanstalt geltend zu machen.

5. Mängelhaftung, Schadenersatz und anwendungstechnische Hinweise

- 5.1. Printcolor leistet Gewähr für die sachgemässe Zusammensetzung der gelieferten Ware und ihre Eignung zu einem allenfalls ausdrücklich zugesicherten Verwendungszweck. Jede weitergehende Gewährleistung ist wegbedungen, insbesondere
 - 5.1.1. für die Weiterverarbeitung des Materials und das daraus resultierende Arbeitsergebnis
 - 5.1.2. für den Fortbestand einer nach Erfahrung des Käufers vorhandenen, vom Lieferanten jedoch nicht erkannten oder von ihm als nebensächlich betrachteten und deshalb nicht ausdrücklich zugesicherten Eigenschaft der Ware
 - 5.1.3. bei Verarbeitung der Ware auf bearbeitetem oder unbearbeitetem Untergrundmaterial, das dem in der Zusicherung genannten Untergrundmaterial bloss ähnlich oder verwandt ist
 - 5.1.4. bei Verwendung des Materials für einen dem Lieferanten nicht bekannten oder von ihm nicht voraussehbaren Verwendungszweck.
 - 5.1.5. bei Folgeschäden jeglicher Art
- 5.2. Die Angaben der Printcolor sind unverbindlich und stellen keine Zusicherungen bestimmter Eigenschaften dar.
- 5.3. Die Haftung der Printcolor ist in jedem Fall beschränkt auf den Wert der gelieferten Ware.
- 5.4. Alle Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung der Waren befreien deshalb den Kunden nicht von der eigenen Prüfung und Untersuchung der Farben vor Produktionsbeginn auf Farbrichtigkeit, Haftung und andere Eigenschaften.
- 5.5. Mängelrügen für sofort sichtbare Mängel sind unverzüglich, vor Verwendung oder Vermischung der Ware, spätestens 8 Tage nach Erhalt der Lieferung, schriftlich geltend zu machen. Verdeckte Mängel müssen innert einer Woche nach Feststellung schriftlich angezeigt werden. In allen Fällen verjährt der Gewährleistungsanspruch mit Ablauf von 6 Monaten nach Ablieferung der Ware.

6. Höhere Gewalt

- 6.1. Alle ausserhalb von Einfluss und Kontrolle der Printcolor liegenden Ereignisse und Tatsachen gelten als höhere Gewalt und befreien von jeder Gewährleistung und Lieferverpflichtung.

7. Erfüllungsort / Gerichtsstand

- 7.1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für Rechte und Pflichten beider Parteien ist ausschliesslich der **Sitz der Printcolor (8965 Berikon)** und es kommt ausschliesslich **Schweizer Recht** zur Anwendung, unter Ausschluss der Bestimmungen des „**Wiener Kaufrechts**“ (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf).

Berikon, 18. Oktober 2011